

**Anhörung zum Entwurf des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg der
Richtlinie Stationsgebäude (einschl. Anlagen, Stand: Dezember 2021)
Geschäftszeichen: VM3-3894-9/3/6**

Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Mobilität ist ein Grundbedürfnis. Eine umfassende Barrierefreiheit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist die Basis für eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Obwohl im Personenbeförderungsgesetz eine – relativ lange Übergangsfrist zur Herstellung einer vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 eingeräumt wurde - ist das Ziel noch längst nicht erreicht.

Dem Land Baden-Württemberg hat – nach eigenen Worten – „ein Interesse daran, die Nutzung des Schienenverkehrs attraktiver zu gestalten. Dazu zählen auch die Verbesserung der Funktionalität, des Erscheinungsbilds und der Aufenthaltsqualität in Stationsgebäuden als Zugangsstellen zum Schienenverkehr.“ Deshalb will das Land Baden-Württemberg als Freiwilligkeitsleistung die öffentliche Nutzung der Stationsgebäude finanziell fördern und damit langfristig der Allgemeinheit die Nutzung ermöglichen.

Wir vermissen in der allgemeinen Zielsetzung der geplanten Förderung ein klares Bekenntnis zur Barrierefreiheit. Mit Blick auf den - auch zu Beginn des Jahres 2022 noch sehr lückenhaften barrierefreien ÖPNV – sehen wir die Notwendigkeit, die Herstellung von Barrierefreiheit in besonderem Maße in den Blick zu nehmen und etwaige Mehrkosten hierfür entsprechend zu fördern. Da die geförderten Stationsgebäude über einen Zeitraum von 30 Jahren der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden sollen, ist eine barrierefreie Gestaltung unumgänglich – und ergibt sich aus dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes und der Landesverfassung, der UN-Behindertenrechtskonvention sowie weiterer Spezialgesetze.

Wir sind davon überzeugt, dass in Zusammenarbeit mit den anerkannten Selbsthilfeverbänden der Menschen mit Behinderungen gute und praxisnahe barrierefreie Lösungen gefunden werden können. Weitere Unterstützung wird zudem das derzeit im Entstehen befindliche Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit geben können.

Zum Entwurf der Richtlinie Stationsgebäude (einschl. Anlagen) nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

II. Im Einzelnen:

II.1 RL Stationsgebäude

- **zu: 2. Zuwendungsziel / Zuwendungszweck**

Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel, mit Hilfe einer Förderung weiterhin eine öffentliche Nutzung der Stationsgebäude als „Tor zum Schienenverkehr“ zu ermöglichen. Um dies – vielleicht auch erstmals – zu ermöglichen, ist eine umfassende barrierefreie Gestaltung zwingend erforderlich.

Das Kriterium „Barrierefreiheit“ ist im Entwurf nicht benannt – und kann bestenfalls abgeleitet werden durch die Begriffe „nachhaltige Mobilität, Funktionalität und Aufenthaltsqualität“. Bislang sind Stationsgebäude viel zu selten für alle barrierefrei zugänglich und nutzbar im Sinne der DIN 18040-1.

Wir schlagen vor, das Kriterium „Barrierefreiheit“ ausdrücklich im Zuwendungsziel / Zuwendungszweck aufzunehmen.

- **zu: 5. Zuwendungsgegenstand**

Eine Förderung soll für öffentliche Flächen innerhalb des Stationsgebäudes gewährt werden können. Mit Blick auf das Erfordernis einer umfassenden Barrierefreiheit im Sinne von „hinkommen, rein kommen, klar kommen“ muss eine Förderung auch die Zugänglichkeit des Stationsgebäudes selbst umfassen (z.B. Auffindbarkeit des Eingangs durch kontrastreiche und taktile Orientierungshilfen, stufenloser Zugang, kraftbetätigte Eingangstüren).

Beispielhaft werden als förderfähige öffentliche Flächen u.a. auch öffentliche Toiletten genannt. Wir erwarten, dass mit der Förderung zwingend auch barrierefreie Toiletten geschaffen werden müssen.

Ferner ist zu prüfen, ob und inwieweit – je nach Größe des Stationsgebäudes und der zu erwartenden künftigen Nutzung – auch sog. „Toiletten für alle“ geschaffen werden. Dabei handelt es sich um barrierefreie große Toiletten, die zusätzlich mit einer Pflegeliege für Erwachsene, Patientenhilfen für den Transfer vom Rollstuhl auf die Liege und zurück sowie einem luftdicht verschließbaren Windeleimer ausgestattet sind. Überall dort, wo diese „Toiletten für alle“ fehlen, findet der Wechsel von Inkontinenzartikeln („Windeln“) auf dem Fußboden statt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg fördert – ebenfalls a Freiwilligkeitsleistung des Landes – die erforderliche Zusatzausstattung (mehr dazu unter <https://www.toiletten-fuer-alle-bw.de/>)

Eine umfassende Barrierefreiheit ist aber auch bei Abstellflächen für Fahrräder erforderlich. Hier bedarf es auch gesicherte Abstellmöglichkeiten für „Spezialräder“ wie z.B. Tandem, „Spastiker-Dreiräder“ usw. Bei den Flächen zur Gepäckaufbewahrung müssen auch mobilitätseingeschränkte Menschen die Möglichkeit haben, Gepäck aufzubewahren (z.B. Zugänglichkeit / Nutzbarkeit von Schränken).

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Aus unserer jahrzehntelangen Erfahrung wissen wir, dass in Sachen Barrierefreiheit noch erhebliche Lücken vorhanden sind. Wir sehen daher in der RL Stationsgebäude eine Chance, vorhandene Lücken in der barrierefreien Reisekette zu schließen. Wir schlagen vor, beispielhaft barrierefreie Angebote in 5.1 Zuwendungsgegenstand zu benennen.

- **Zu: 6.3 Instandsetzungskosten**

Aus unserer Sicht ist der Entwurf nicht präzise genug. Ist eine Förderung auch möglich, wenn die öffentlichen Flächen nicht barrierefrei genutzt werden können? Sollte dies der Fall sein, ist das aus unserer Sicht nicht akzeptabel und ein klarer Widerspruch zum Erfordernis der Barrierefreiheit als Grundlage für Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Wir bitten zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine ergänzende Förderung für Barrierefreiheit in Betracht kommen könnte, um eine nachhaltige Nutzung für alle zu gewährleisten.

- **Zu: 7. Besondere Zuwendungsbestimmungen**

Wir begrüßen die Verpflichtung, die geförderten öffentlichen Flächen im Stationsgebäude mindestens 30 Jahre der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Angesichts dieser langen Zweckbindung der Förderung muss das Kriterium der Barrierefreiheit besonders beachtet werden, um die vorhandenen Lücken in der barrierefreien Reisekette Schritt für Schritt zu schließen. Jede einzelne Maßnahme ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft.

- **Zu: 8. Verfahren**

Am Beispiel der Barrierefreiheit sehen wir es als notwendig an, frühzeitig entsprechende Experten einzubeziehen z.B. anerkannte Selbsthilfeverbände der Menschen mit Behinderungen oder das künftige Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit.

Am Beispiel der Barrierefreiheit stellen wir fest, dass eine regelmäßige Erfolgskontrolle allein nicht ausreicht. Wir vermissen im Entwurf Sanktionsmöglichkeiten bei qualitativen Verstößen gegen die Förderbedingungen, die nicht von den Nebenbestimmungen des Haushaltsrechts umfasst sind. Sofern das Kriterium der Barrierefreiheit nicht erfüllt ist, muss nachgebessert werden. Nur auf diese Weise gelingt es, den ÖPNV zugänglich und nutzbar für alle zu machen. Dazu bedarf es auch – ohne Wenn und Aber - barrierefreie Stationsgebäude.

II.2 Anlage 1 – Förderantrag

- **zu: 5. Erklärung des Antragsstellers**

Wir vermissen eine Erklärung zur Herstellung der Barrierefreiheit und verweisen auf unsere Ausführungen zur RL Stationsgebäude.

Stuttgart, 15. Januar 2022/pa.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de